

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 99/2024



Veröffentlicht am: 05.12.2024

Satzung zum Studienangebot WAZO – Wasserstoffzertifikat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 21. November 2024.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Kompetenzen und Lernziele.....	2
§ 3 System der Ausbildung	2
§ 4 Modulübersicht	2
§ 5 Qualitätssicherung	3
§ 6 Gegenstand der Prüfung	3
§ 7 Zulassung und Anspruch.....	3
§ 8 Prüfungsformalitäten	3
§ 9 Zertifikat / Bescheinigung	4
§ 10 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Studienangebot WAZO – Wasserstoffzertifikat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Ausbildung des Wasserstoffzertifikates findet in der Regel studienbegleitend statt und ist studiengangs- und fakultätsübergreifend geregelt.

- (3) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot Wasserstoffzertifikat, insbesondere den Erwerb des Zertifikates.

§ 2 Kompetenzen und Lernziele

- (1) In diesem Studienangebot wird Wasserstoff im Sinne der zugrundeliegenden Eigenschaften und Anwendungen betrachtet.
- (2) Im Rahmen des Wasserstoffzertifikates werden Kompetenzen ausgebildet, welche die Studierenden dazu befähigen, kritisch zu denken und in Teams zu arbeiten.
- (3) Mit diesem Studienangebot wird eine interdisziplinäre Arbeitsweise der Studierenden gefördert und ein Transfer zwischen den Disziplinen und Fakultäten der Universität ermöglicht. Dieser Transfer erschafft somit Synergien in Lehre und Forschung sowie eine Profilbildung der Studierenden, was außerdem das gesamtuniversitäre Profil im Bereich Wasserstoff fördert.
- (4) Die Studierenden verfügen nach der Absolvierung des Wasserstoffzertifikats über fachbezogene Kompetenzen, wie grundlegendes Wissen zum Thema Wasserstoff.
- (5) Die Lernziele der vom Programm anerkannten Module sind jeweils den Modulhandbüchern der Studiengänge zu entnehmen.
- (6) Das Lernziel beinhaltet die Bildung von Menschen hinsichtlich dieser mit Wissen und Fähigkeiten zu Nachhaltigkeit, erneuerbaren Energien und Wasserstoff als Energieträger auszustatten.

§ 3 System der Ausbildung

- (1) Die Teilnahme an dem Studienangebot WAZO – Wasserstoffzertifikat steht jeder/jedem Studierenden, die/der in einen Studiengang der OvGU immatrikuliert ist, als freiwilliges Studienangebot offen.
- (2) Das Wasserstoffzertifikat wird sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester angeboten.
- (3) Es ist zulässig, die Module für das Wasserstoffzertifikat semesterübergreifend zu belegen. Es wird empfohlen, das Wasserstoffzertifikat in maximal vier Semestern zu absolvieren.
- (4) Die Module, die für das Wasserstoffzertifikat anerkannt werden, werden vor dem Beginn jedes Semesters fakultätsübergreifend katalogisiert und auf der Lernplattform (Moodle/Webseite) veröffentlicht.
- (5) Interessierte Studierende informieren sich eigenständig über die zugehörigen Module.
- (6) Dieses Studienprogramm umfasst 20 Credit Points, die in den Bereichen a) Grundlagenwissen Wasserstoff; b) Erneuerbare Energien und c) Nachhaltigkeit zu erwerben sind.

§ 4 Modulübersicht

- (1) Aus den folgenden Bereichen muss jeweils mindestens folgende Anzahl an Veranstaltungen besucht werden:
 - a. Grundlagenwissen zu Wasserstoff – 2 Vorlesungen
 - b. Themenbereich Erneuerbare Energien – 1 Vorlesung
 - c. Themenbereich Nachhaltigkeit – 0 bis 1 Vorlesungen

- (2) Die Module werden an allen Fakultäten durchgeführt. Fakultätsfremde Studierende werden zum Zweck der Absolvierung des Wasserstoffzertifikats zu den Modulen zugelassen, wenn der/die Dozierende seine/ihre Veranstaltungen im Vorfeld für das Zertifikatsprogramm geöffnet hat.
- (3) Die Beschreibungen der vom Programm anerkannten Module sind jeweils den Modulhandbüchern der Studiengänge zu entnehmen.

§ 5 Qualitätssicherung

- (1) Die katalogisierten Module, die für das Wasserstoffzertifikat anerkannt werden, werden zuvor vom wissenschaftlichen Beirat des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der OvGU und dem Lehrstuhl für technische Chemie abgenommen.
- (2) Lehrveranstaltungen, die außerhalb der OvGU stattfinden, müssen ebenfalls vorab vom wissenschaftlichen Beirat des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung der OvGU und dem Lehrstuhl für technische Chemie geprüft werden.

§ 6 Gegenstand der Prüfung

- (1) Durch die Prüfungen des Studienangebots soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die transdisziplinären Zusammenhänge greifen können und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf regionale, gesamtgesellschaftliche und globale Auswirkungen reflektieren und beurteilen zu können.
- (2) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn 20 Credit Points erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

§ 7 Zulassung und Anspruch

- (1) Für die Zulassung zu Modulen mit beschränkter Platzzahl gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

§ 8 Prüfungsformalitäten

- (1) Für die Planung, Organisation, Kontrolle und Bewertung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss der Fakultät des jeweiligen Moduls zuständig.
- (2) Es gelten jeweils die Zulassungsvoraussetzungen und alle weiteren prüfungsrechtlichen Bestimmungen der das Modul anbietenden Fakultät.

§ 9 Zertifikat / Bescheinigung

- (1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat.
- (2) Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben.
- (3) Das Zertifikat enthält neben den personenbezogenen Daten des Teilnehmenden die Bezeichnungen der absolvierten Module sowie die Anzahl der absolvierten Credit Points.
- (4) Das Zertifikat wird vom Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung, nach Vorlage des Transkript of Records, ausgestellt und von der wissenschaftlichen Leitung des Wasserstoffzertifikats oder des Prorektorats für Studium und Lehre unterzeichnet. Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung schickt eine Kopie des Zertifikates an das jeweils zuständige Prüfungsamt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 05. November 2024 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20. November 2024.

Magdeburg, 21. November 2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg